

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag. Christian Felix
Sachbearbeiter

christian.felix@sozialministerium.at
 +43 1 711 00-866272
 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

per E-Mail an:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.901.613

Begutachtung - Entwurf eines Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria; Stellungnahme des BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 24.11.2023, GZ: 2023-0.753.207, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 2 Z 13 Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria idFdE:

Es wird angeregt, die Wendung „*Menschen mit Behinderung*“ durch „**Menschen mit Behinderungen**“ zu ersetzen.

Zu § 5 Abs. 3 Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria idFdE:

In **§ 5 Abs. 3 Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria idFdE** wird explizit festgehalten, dass „*die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Mitversicherung von Kindern [...] auf die Studierenden der Universität anzuwenden*“ sind. Dazu ist zu sagen, dass eine **Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung auch ohne diese explizite Regelung zulässig** ist, weil nach § 123 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 ASVG Kinder und Enkel als Angehörige Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben, „*wenn und solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur*

Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie a) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder b) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben“. Beim Institute of Digital Sciences Austria handelt es sich um eine solche österreichische Universität iSd § 3 Abs. 1 Z 1 StudFG.

Anzumerken ist, dass die Mitversicherung der Studierenden als Angehörige – entgegen der Angabe in den Materialien (vgl. WFA, S. 1) – unter Umständen schon zu **zusätzlichen finanziellen Aufwendungen** bei den Krankenversicherungsträgern führen kann. Eine exakte Berechnung allfälliger Mehrkosten wird jedoch nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein.

Zudem erfolgt der Hinweis, dass es sich bei den Studierenden des Institute of Digital Sciences Austria um Studierende an einer österreichischen Universität iSd § 3 Abs. 1 Z 1 StudFG handeln wird und diesen Personen daher auch die Möglichkeit der **Selbstversicherung in der Krankenversicherung** nach § 16 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 ASVG offensteht. Auch eine **nachträgliche Selbstversicherung in der Pensionsversicherung** für Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung nach § 18 ASVG (und Parallelrecht) ist möglich.

Allgemeine Anmerkungen Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria idFdE:

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist insbesondere auch darauf einzugehen, dass es sich bei den **Beschäftigten des neuen Institute of Digital Sciences Austria nicht um Dienstnehmer:innen von Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)** handelt. Daraus folgt, dass die **Dienstnehmer:innen des neuen Institutes of Digital Sciences Austria nicht** – wie Dienstnehmer:innen von Universitäten nach dem UG 2002 – **nach dem B-KUVG kranken- und unfallversichert wären, sondern nach dem ASVG** (vgl. § 5 Abs. 1 Z 5 und § 7 Z 4 lit. e ASVG sowie § 1 Abs. 1 Z 21 B-KUVG). Aus den Materialien geht nicht hervor, ob diese – im Vergleich zu den Dienstnehmer:innen von Universitäten nach dem UG 2002 – verschiedene Regelung tatsächlich beabsichtigt wurde.

Sollen die Beschäftigten des Institute of Digital Sciences Austria in die Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG einbezogen werden, müsste für diese

Personengruppe ein **eigener Versicherungstatbestand im § 1 B-KUVG** geschaffen und im Bereich des ASVG eine **Ausnahme aus der Vollversicherung** (§ 5 Abs. 1 ASVG) sowie die Einbeziehung in die **Teilversicherung in der Pensionsversicherung** normiert werden (§ 7 Z 4 ASVG).

28. Dezember 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt